

Rechtsphilosophie I

Hausarbeit

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat zur Begründung der Strafbarkeit bestimmter Rechtsgutsverletzungen, die von Repräsentanten des Staates in der damaligen DDR begangen worden waren und die nach damaliger Gesetzeslage gerechtfertigt waren (insbesondere tödliche Schüsse an der Grenze), u. a. auf die so genannte „Radbruchsche Formel“ zurückgegriffen (*beispielsweise* BGHSt 39, 1, 15/16; BGHSt 41, 101, 106-108).

Diese Formel lautet:

„Der Konflikt zwischen der Gerechtigkeit und der Rechtssicherheit dürfte dahin zu lösen sein, dass das positive, durch Satzung und Macht gesicherte Recht auch dann den Vorrang hat, wenn es inhaltlich ungerecht und unzweckmäßig ist, es sei denn, dass der Widerspruch des positiven Gesetzes zur Gerechtigkeit ein so unerträgliches Maß erreicht, dass das Gesetz als ‚unrichtiges Recht‘ der Gerechtigkeit zu weichen hat [so genannte „Unerträglichkeitsformel“, U.N.]. Es ist unmöglich, eine schärfere Linie zu ziehen zwischen den Fällen des gesetzlichen Unrechts und den trotz unrichtigen Inhalts dennoch geltenden Gesetzen; eine andere Grenzziehung aber kann mit aller Schärfe vorgenommen werden: wo Gerechtigkeit nicht einmal erstrebt wird, wo die Gleichheit, die den Kern der Gerechtigkeit ausmacht, bei der Setzung positiven Rechts bewusst verleugnet wurde, da ist das Gesetz nicht etwa nur ‚unrichtiges Recht‘, vielmehr entbehrt es überhaupt der Rechtsnatur [so genannte „Verleugnungsformel“, U.N.].“

(Radbruch, Gesetzliches Unrecht und übergesetzliches Recht [1946]).

Aufgaben:

1. Erläutern Sie die „Radbruchsche Formel“. Nehmen Sie dabei insbesondere zu folgenden Punkten Stellung:

a) Wie lässt sich die hier von Radbruch vertretene Position in der Auseinandersetzung zwischen Rechtspositivismus einerseits, Rechtsmoralismus („Naturrecht“) andererseits einordnen?

b) Worin besteht der sachliche Unterschied zwischen der „Unerträglichkeitsformel“ und der „Verleugnungsformel“? Ist die Behauptung, die „Verleugnungsformel“ ermögliche eine „scharfe Grenzziehung“, aus Ihrer Sicht überzeugend?

2. Es ist umstritten, ob der Rückgriff auf die „Radbruchsche Formel“ gegen das verfassungsrechtliche Verbot rückwirkender Anwendung von Strafgesetzen (Art. 103 II GG) verstößt, wenn er dazu dient, ein Verhalten zu bestrafen, das zur Tatzeit nach der damaligen Gesetzeslage straflos war. Rekonstruieren Sie diese Diskussion anhand ausgewählter Texte und nehmen Sie zu ihr Stellung.

Ausgabe der Arbeit: Montag 18. Februar 2013.

Letzter Abgabetermin: Dienstag 16. April 2013 zwischen 10 und 12 Uhr im Sekretariat des Lehrstuhls (RuW Raum 4.127) oder Datum des Poststempels. *Für die ordnungsgemäße Abgabe ist ein ausgedrucktes Exemplar der ganzen Hausarbeit an der Professur einzureichen und ein elektronisches Exemplar nur des inhaltlichen Teils (ohne Titelblatt, Literaturverzeichnis und Gliederung) als Word-Dokument über das E-Center (><http://www.jura.uni-frankfurt.de/e-center><) bis 16. April 2013, 24.00 Uhr, hochzuladen.*

Rückgabe: wird noch bekannt gegeben.

Bearbeitungshinweis: Die Hausarbeit ist auf eine Bearbeitungszeit von 3 Wochen angelegt. Die Bearbeitung sollte einen Umfang von ca. 15-20 Seiten nicht überschreiten.